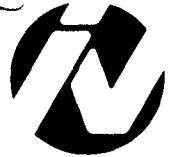


VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER



An das
Präsidium des Nationalrates

Wien, 1987 12 22
Dr.Ri/Dk/885

Parlament
1010 Wien

mit Gesetzentwurf
Zl. 73 GE/9.87

Datum: - 4. JAN. 1988

Verteilt 7. JAN. 1988

Betrifft: Entwurf eines Umweltschutzgesetzes

zum 1. Jänner 1988
St. Klavon

Anbei erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie gerichteten Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

W. Kapral

(Dr. Peter Kapral)

Richter

(Dr. Verena Richter)

Beilagen

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**



An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Wien, 1987 11 20
Dr.Ri/Dk/787

Radetzkystr. 2
1030 Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Umweltschutzgesetz

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, Zl. I-32.191/28-3/87, mit welchem der Entwurf eines Umweltschutzgesetzes mit dem Ersuchen um Stellungnahme übersandt wurde.

Grundsätzlich steht die Vereinigung Österreichischer Industrieller der Konzentration der für die Genehmigung von Anlagen relevanten Verfahren positiv gegenüber. Wie bereits in der Stellungnahme zur derzeit in parlamentarischer Behandlung befindlichen Gewerbeordnungs-Novelle betont wurde, tritt die Industrie für die effiziente Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung ein, wobei jedoch die rechtsstaatlichen Erfordernisse keinesfalls außer Acht bleiben dürfen. Wenn auch die Vereinigung Österreichischer Industrieller in diesem Sinne die Absicht des gegenständlichen Gesetzentwurfes begrüßt, so muß im Zuge seiner weiteren Behandlung der unmittelbar bestehende Zusammenhang mit der zitierten Gewerbeordnungs-Novelle und überdies auch mit der im Parlament neuerlich eingebrachten AVG-Novelle (bezüglich Bürgerbeteiligung und Verfahrenskonzentration) gesehen und beachtet werden. Insbesondere in Bezug auf die Verfahrenskonzentration ist die bereits im Begleitschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie betonte Frage der verfassungsrechtlichen Kompetenz-

- 2 -

regelung relevant. Es würde dem in der Bundesverfassung verankerten föderalistischen Prinzip widersprechen, alle Kompetenzen dem Bund zu übertragen. Daher sollte eingehend geprüft werden, ob nicht eine echte und effiziente Verfahrenskonzentration, die - wie es in der AVG-Novelle vorgesehen war - eine verfahrensleitende Behörde bestimmt und die im Einzelfall notwendigen Verfahren konzentriert, jeder Behörde jedoch die Bescheiderlassung beläßt, verfassungsrechtlich unbedenklich und sinnvoller wäre. Jedenfalls ist anzumerken, daß der vom Bundeskanzleramt zur Begutachtung ausgesendete Entwurf einer B-VG-Novelle keine ausreichende verfassungsgesetzliche Grundlage zu dem gegenständlichen Gesetzentwurf bietet.

Ein weiterer grundsätzlicher Aspekt des vorliegenden Entwurfes eines Umweltschutzgesetzes sind die zahlreichen Verordnungsermächtigungen, die dazu führen, daß eine Vielzahl von Fragen bezüglich der Auswirkungen des neuen Gesetzes unbeantwortet bleiben müssen und so eine abschließende Beurteilung unmöglich machen. Die Vereinigung österreichischer Industrieller spricht sich aus grundsätzlichen rechtsstaatlichen Überlegungen gegen die vorgesehene Fülle von Verordnungsermächtigungen, die zum Teil nur mangelhaft determiniert sind, aus.

In diesem Zusammenhang bringt die Vereinigung österreichischer Industrieller auch ihre grundsätzliche Meinung zum Ausdruck, daß die Angelegenheiten der Wirtschaft, die umfassend zu betrachten sind, kompetenzmäßig richtigerweise beim Wirtschaftsministerium ressortieren. Aufgabe des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten ist es, die Angelegenheiten der Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der berechtigten Anliegen der Bevölkerung

und auch der Arbeitnehmer zu betreuen und vor allem für den Bestand einer funktionierenden Wirtschaft Sorge zu tragen. Aus diesem Grunde erscheint es unbedingt notwendig, daß dieses Ministerium nicht nur die Vollziehungskompetenz, sondern auch die Verordnungskompetenz behält. Der Entwurf eines Umweltschutzgesetzes, das tatsächlich eher ein Anlagengesetz ist, muß in Richtung der Führungskompetenz des Wirtschaftsministeriums grundsätzlich umgestaltet werden. Nur am Rande sei bemerkt, daß die bestehenden Regelungen der Gewerbeordnung - in der Fassung der Gewerbeordnungs-Novelle 1988 - durchaus ausreichende Möglichkeiten bieten, auch die Interessen des Umweltschutzes, soweit sie durch den Betrieb von Betriebsanlagen betroffen werden, zu berücksichtigen.

Zusätzlich muß angemerkt werden, daß die vorgesehene Begutachtungsfrist von knapp 2 Monaten wesentlich zu kurz erscheint. Bei einem Gesetzentwurf, der so wesentliche und einschneidende Umstrukturierungen und Änderungen herbeiführen soll, ist es innerhalb der vorgegebenen Zeitspanne nicht möglich, umfassend und endgültig Stellung zu nehmen. Die Vereinigung österreichischer Industrieller muß sich daher vorbehalten, dem Bundesministerium auch nach Ablauf der offiziellen Begutachtungsfrist zusätzliche Gedanken und Verbesserungsvorschläge vorzutragen.

Zu § 1:

Diese Bestimmung enthält lediglich eine pragmatische Erklärung und ist daher überflüssig. Überdies ist nicht klar, was die Erwähnung der "natürlichen Umwelt und deren Lebensgrundlagen" zusätzlich zu den vorangehenden Schutzgütern bedeutet. Außerdem ist anzumerken, daß ein Gesetz als solches nicht schützen kann. Statt dieser "Zielbestimmung"

- 4 -

sollte der sachliche Geltungsbereich des Gesetzes in § 1 geregelt werden.

Zu § 2 Abs. 1:

Der Wortlaut dieser Bestimmung ist irreführend; es muß klar- gestellt werden, daß Anlagen nicht per se Luftverunreini- gungen sind.

Zu § 2 Abs. 2:

Sowohl in dieser Bestimmung als auch an anderen Stellen des Entwurfes sind Ausnahmeregelungen vorgesehen. Die Aus- nahmen sollten an einer Stelle - möglicherweise in den Schlußbestimmungen - des Gesetzes zusammengefaßt werden.

Zu § 3:

Es gehört klargestellt, daß das Strahlenschutzgesetz durch diese Regelungen unberührt bleibt; allerdings sollte dieser Hinweis im Sinne des zu § 2 Gesagten in den Schlußbestim- mungen erfolgen.

In Absatz 4 müßte - um diese Regelung sinnvoll und anwendbar zu machen - in Bezug auf die wirtschaftliche Tätigkeit eine Einschränkung auf ein das bei Haushalten übliche Ausmaß übersteigendes Maß erfolgen. Jedenfalls muß die Regelung eine praktikable Überprüfung ermöglichen.

In Absatz 7 müßte es im ersten Satz richtigerweise entweder "...Rechte gefährdet werden." oder "...deren Rechte beein- trächtigt werden könnten" heißen.

Zu § 4:

Diese Bestimmung birgt Probleme in sich durch die Verquik- kung von Emissionen und Immissionen. Insbesondere in Absatz 4, Ziffer 2 sollte auf Emissionen abgestellt werden. Da durch die Neuaufstellung eines einzelnen Gerätes jedenfalls

eine Erhöhung der Emissionen bewirkt wird, müßte die Regelung zusätzlich relativiert werden und könnte lauten "...keine erhebliche Erhöhung der örtlichen Emissionen zu erwarten ist."

Im Zusammenhang mit der Typengenehmigung ist anzumerken, daß auch für solche Anlagen nachträgliche Auflagen möglich sein müßten.

Zu § 5 Abs. 1:

Auch wenn im Begleitschreiben zum gegenständlichen Gesetzentwurf ausdrücklich auf die bisher fehlende Bundeskompetenz hingewiesen wird, muß angemerkt werden, daß die in Ziffer 2 vorgesehene umfassende Aufzählung allfälliger Belästigungen durch die vom Bundeskanzleramt zur Begutachtung ausgesandte B-VG-Novelle nicht zur Gänze gedeckt ist.

Zu § 5 Abs. 2:

Diese Bestimmung ist insofern unverständlich, als Emissionsgrenzwerte für bestimmte, jedoch nicht alle Einwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vorzuschreiben wären.

Zu § 5 Abs. 3:

Eine Differenzierung der Immissionsgrenzwerte für verschiedene Schutzwerte erscheint außerordentlich problematisch. Auch in diesem Zusammenhang ist auf die Frage der hinzukommenden kleinen Anlagen zu verweisen.

Zu § 5 Abs. 6:

Die Unterscheidung zwischen gesunden, normal empfindenden Kindern und gesunden, normal empfindenden Erwachsenen erscheint unsinnig und wird abgelehnt. Für ein bestimmtes Projekt ist eine zweifache - möglicherweise unterschiedliche - Beurteilung von allfälligen Belästigungen nicht zweck-

- 6 -

entsprechend; ganz abgesehen davon, daß diese unbestimmten Gesetzesbegriffe zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten führen müssen.

Zu § 6:

In den Ziffern 1 und 2 des Absatz 1 muß jedenfalls "nach dem Stand der Technik" und überdies "beim Betrieb der Anlage" ergänzt werden, damit die Bestimmungen sinnvoll anwendbar sind. In Ziffer 4 ist der Begriff "vertretbarer Wirkungsgrad" als unbestimmter Gesetzesbegriff abzulehnen. Die in Absatz 2 vorgesehenen "Bau- und Ausführungsvorschriften" sind in der vorliegenden Fassung zu umfassend und könnten geradezu zu einer Einschränkung des freien Wettbewerbs führen. Wenn lediglich die Schornsteinhöhe gemeint ist, sollte dies auch im Gesetzestext klar zum Ausdruck kommen.

Zu § 7:

Die Antragstellungsfrist in Absatz 2 ist problematisch, weil praxisfremd. Der vierte Satz in Absatz 2 sollte ersatzlos gestrichen werden und im fünften Satz sollte das Wort "rechtzeitig" gestrichen werden.

In Absatz 4 muß es richtig heißen "Überwachung des Betriebes".

Generell ist anzumerken, daß aus dem vorgeschlagenen Wortlaut nicht klar hervorgeht, daß insgesamt drei Jahre Probetrieb möglich sind. Der in der Regierungsvorlage einer Gewerbeordnungs-Novelle gewählte Text ist diesbezüglich klar und eindeutig und sollte übernommen werden.

Zu § 8 Abs. 1:

Es muß grammatisch richtig heißen: "...zum Schutz der in den §§ 5 und 6 genannten Interessen...".

- 7 -

Zu § 8 Abs. 2:

Zu Anfang dieser Bestimmung muß "erforderlichenfalls" eingefügt werden, damit die folgende Aufzählung tatsächlich sinnvoll ist.

Zu § 8 Abs. 3:

In Ziffer 1 erscheint die Anführung von "Treibstoffen" weder sinnvoll noch notwendig. Zu Ziffer 6 gilt das zu § 6, Abs. 1, Ziffer 4 Gesagte. Die in Ziffer 5 genannten Immissionen können nicht "gemessen", sondern nur "ermittelt" werden.

Zu § 11 Abs. 6:

Diese Bestimmung müßte - unter Berücksichtigung der Tatsache, daß es sich um ein Einparteienverfahren handelt - umformuliert werden, da sowohl ein Genehmigungswerber als auch ein Anlageninhaber erfaßt sein kann.

Zu § 12 Abs. 1:

Die gegenständlichen Regelungen sind zum Teil unklar und ungenau formuliert. Was ist eine chemische Anlage in diesem Zusammenhang? Jedenfalls müßte klargestellt werden, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung nur für neue Anlagen zum Tragen kommen soll.

Zu § 12 Abs. 5 und 6:

Diese Absätze passen systematisch nicht zusammen. Es geht nicht klar hervor, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorstufe bzw. ein zusätzlicher Schritt im normalen Genehmigungsverfahren ist. Diese Vorstufe sollte unter Berücksichtigung des einleitend erwähnten AVG-Novellenentwurfes zur Bürgerbeteiligung als Hearing konzipiert werden mit

einer Sonderform der Ladung und der Notwendigkeit, daß Anwesende im Sinne des § 75 Gewerbeordnung der Behörde gegenüber ihre betroffenen Interessen glaubhaft machen müssen.

Zu § 13:

Die Absätze dieses Paragraphen müßten logisch richtig umgruppiert und umformuliert werden. Die Reihenfolge wäre richtig: Absatz 4 = 1, Absatz 1 = 2, Absatz 3 = 3 und Absatz 2 = 4. Es sind die Frage nach dem Verhältnis der vorgeesehenen Verordnung zur erteilten Betriebsanlagengenehmigung und die Frage, ob ein Inhaber einer nichtgefahrengeneigten Anlage bei Störfällen keine Vorkehrungen zu treffen haben soll, offen. Der Störfall sollte jedenfalls von den Emissionen her gesehen werden, um zu verhindern, daß ausschließlich durch Fremdfracht der Inhaber einer Anlage herangezogen wird. Nicht Bedacht genommen wird auch auf Einwirkungen von außen, auf höhere Gewalt. Emissionsgrenzwerte passen lediglich für den Betrieb, nicht jedoch für die Lagerung. In Absatz 4 (später Absatz 1; siehe oben) kann es sich nur um "Arten" der Anlagen handeln. Es könnte generell unterschieden werden zwischen Störfällen, die sich aus dem Betrieb ergeben können und anderen Störfällen.

Zu § 14:

Die Notwendigkeit der Anpassung von Altanlagen wird nicht verkannt. Jedoch sollte klargestellt werden, daß es sich in der gegenständlichen Bestimmung um eine einmalige Sanierung handelt und die vorgesehene Verordnungsermächtigung mit der einmaligen Erlassung erschöpft ist. In diesem Sinne handelt es sich um eine Übergangsbestimmung, die an das Ende des Gesetzes gereiht gehört. Die Frage der Fristen erscheint zu starr geregelt.

Es ist überdies zu beachten, daß ein Unterschied besteht zwischen dem als Nachrüstung Erreichbaren und dem, was als Stand der Technik bei Neuanlagen erreichbar ist. Überlegenswert erscheint das Vorsehen einer stufenweise Anpassung (jeweils auf die nächsthöhere Grenze). Jedenfalls erscheint eine Ausnahme für Reserveanlagen (die nur wenige Stunden im Jahr in Betrieb sind) gerechtfertigt und sollte vorgesehen werden. Der Ordnung halber sei angemerkt, daß in Absatz 1 richtigerweise eingefügt werden müßte "einen für Altanlagen festgelegten ...".

Zu § 15 Abs. 5:

In dieser Bestimmung erhebt sich die Frage, ob bzw. wie weit ein Bescheid unter den Stand der Technik gehen können soll. Die Fristen erscheinen zu starr und müßten noch grundsätzlich diskutiert werden. Da es sich auch bei dieser Regelung um eine einmalige Sanierung handelt, gehört auch diese Bestimmung an das Ende des Gesetzes zu den Übergangsbestimmungen (es sollte aus dem Gesetzestext klar erkennbar sein, daß nicht auf diesem Weg eine dynamische Anpassung der Anlagen vorgesehen wird).

Zu § 16:

Die an sich sinnvoll und positiv erscheinende Möglichkeit eines Ausgleichsverbundes müßte im Gesetzestext konkreter ausformuliert werden in der Richtung, daß die Behörde die in der Verhandlung erzielte Einigung der Betreiber - unter anderem über die Möglichkeit und Zulässigkeit des Auflösungsantrages - zu beurkunden hat.

Zu § 17 Abs. 1:

Die Notwendigkeit der Bedachtnahme "auf den Stand der Technik und den vergleichbar gesicherten Stand der medizinischen

- 10 -

und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften" ist als Aneinanderreihung unbestimmter Gesetzesbegriffe nicht genügend determiniert und wird abgelehnt. Wenn schon beim "Stand der Technik" Auslegungsschwierigkeiten auftreten, so ist völlig unklar, was ein "vergleichbar gesicherter Stand" der im Vergleich zu den technischen, wesentlich unpräziseren medizinischen Wissenschaften ist, und wo "sonst in Betracht kommenden Wissenschaften" ihre sachliche Grenze haben. Der Satzteil nach "Stand der Technik" bis zu "Wissenschaften" müßte daher gestrichen werden. Jedenfalls aber müßte unbedingt in den erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, daß Minderheitenmeinungen nicht unter den Stand der medizinischen Wissenschaften fallen.

Die Bedachtnahme auf die Förderungsmöglichkeiten gehört nicht in den Gesetzesbestand. Im Zuge der Erteilung zusätzlicher Auflagen kann sinnvollerweise - im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Zumutbarkeit - nur auf tatsächlich erlangte Förderungen Bedacht genommen werden. Lediglich die erläuternden Bemerkungen könnten den Hinweis auf die diesbezüglich gegebenen Möglichkeiten enthalten.

Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, daß nachträgliche Auflagen auch für nichtgenehmigungspflichtige Anlagen möglich sein müssen.

Zu § 18:

In Absatz 1 müßte das Recht der Behörde, Anlagen ohne vorherige rechtzeitige Ankündigung zu betreten und zu besichtigen, auf Fälle der Gefahr im Verzug eingeschränkt werden. Überdies sollte auf die normale Betriebszeit abgestellt werden.

Zu Absatz 2 erhebt sich die Frage, welche Auskünfte tatsächlich notwendig sind. Angaben über Warenein- und -ausgänge dürften nicht darunter fallen.

Zu § 19 Abs. 2:

Diese Regelung ist inhaltlich zu unbestimmt und stellt eine Formaldelegation dar.

Zu § 20:

Die Möglichkeit der Änderung der vorgesehenen Fristen im Genehmigungsbescheid sollte sich auf die umweltrelevanten Teile des Bescheides beschränken. In Absatz 5 ist unklar, wie die Überprüfung der Hausfeuerungsanlagen in der Praxis erfolgen soll und wer sie durchführen darf. Die Bestimmung ist jedenfalls ergänzungsbedürftig. Unter anderem sollte darauf Bedacht genommen werden, daß bei Gewerben mit Bedarfsprüfung (Rauchfangkehrer) die Einführung einer solchen gesetzlichen Bestimmung aus wettbewerbsrechtlichen Überlegungen den Entfall der Bedarfsprüfung zur Folge haben müßte. In Absatz 6 muß es grammatisch richtig heißen: "...dem Genehmigungsbescheid ... entsprechen ...".

Zu § 21:

Hier sollte richtig von "Sicherungsmaßnahmen" gesprochen werden. Es sollte in diesem Zusammenhang auf eine "schwerwiegende" Verletzung abgestellt werden.

Zu § 23:

Hier fehlt die Bezugnahme auf eine Anlage, da sonst die kompetenzrechtliche Deckung fehlt.

Zu § 24:

Sowohl im Interesse der Erhaltung der Rechtsstaatlichkeit als auch um die ansonsten zu befürchtende enorme Mehrbelastung des Verwaltungsgerichtshofes zu verhindern, spricht sich die Vereinigung österreichischer Industrieller aus-

- 12 -

drücklich dafür aus, daß der Instanzenzug jedenfalls bis zum Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gehen muß. Nicht zuletzt durch einen Rechtszug bis zum Ministerium wird die Einheitlichkeit der Entscheidungen auf Bundesebene gewährleistet und das Aufkommen von Rechtsunsicherheit auf diesem für die Wirtschaft wichtigen Gebiet vermieden.

Zu § 30:

Verordnungen nach diesem Bundesgesetz sollten vom Wirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Umweltminister erfolgen.

25 Kopien dieser Stellungnahme gehen unter einem dem Präsidium des Nationalrates zu.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

The image shows two handwritten signatures. The signature on the left is 'Kapral' and the signature on the right is 'Richter'.

(Dr. Peter Kapral)

(Dr. Verena Richter)